

Correspondenzblatt d. Vereins f
Geschichte d. ev. Kirche in Schlesien....

21

Jd. IX, 2 Heft

105



I.

M. Franziskus Rosentritt.

(Ein Beitrag zur Lübener Kirchengeschichte aus der nachreformatorischen Zeit).

Franz Rosentritt, oder wie er sich selbst zu schreiben pflegte, Franciscus Rosinus ist ein wenig bekannter und beachteter Mann, eine Bedeutung reicht auch kaum über die Grenzen seiner Pfarodie hinaus. Und doch darf sein Lebensbild weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, weil es uns das Bild eines charaktervollen und pflichttreuen Geistlichen widerspiegelt und uns zugleich einen Blick in die kirchlichen Verhältnisse einer schlesischen Kleinstadt während der nachreformatorischen Zeit gewährt.

Franz Rosentritt, nach Ehrhardt aus Ohlau gebürtig, nach dem Wittenberger Ordinationskatalog¹⁾ aus Brieg stammend, war vielleicht der Sohn des Franz Rosentritt aus Namslau, der nach Ehrhardt 1542—1552 Hofprediger in Brieg war und von dort entlassen wurde. Am 28. Juli 1553 wurde der junge Franziskus in Wittenberg immatrikuliert.²⁾ Unter den Kommilitonen trat ihm jedenfalls einer sehr nahe, der ihm auch bis ins spätere Leben befreundet blieb, nämlich Abraham Buchholzer, ein Pastorsohn aus Schönau bei Dahme in Sachsen, welcher später in verschiedenen schlesischen Städten als Schulmann oder Geistlicher tätig war und namentlich als Pädagoge und Verfasser von Lehrbüchern eines utenden Rufes erfreute. Rosentritt und Buchholzer saßen gemeinsam zu den Füßen Melanchthons und folgten dessen Vorlesungen mit jugendlicher Begeisterung. Am 10. März 1579

¹⁾ Abgedruckt Correspondenzblatt des Vereins für Gesch. der evangel. Kirche Schlesiens IX. 2. Seite 220.

²⁾ ebenda.

3753 N 63

erinnerte Buchholcer, damals Pastor in Freystadt, seinen Freund Rosentritt, der inzwischen Pastor in Polnisch-Bissa geworden war, in einem Briefe¹⁾ an die gemeinsam verlebte Studentenzeit: „O mein lieber frommer Francisce, wo ist nu jene selige gute Zeit, da wir (ich und Du) in unserer Jugend saßen bei den Füßen des Mannes Gottes Philippi vor 28 Jahren? Wo sind nun dieselbigen Zeiten? Wir haben verlohren die schöne klare Sonnen-Tage und warme Sommer-Tage“. — Wie ofte haben wir gehöret die jeelige fromme Seele (Herrn Philippum) überlaut schreyen und ruffen: „Ihr lieben Jünglinge, es werden kommen, ja es werden kommen große Finsternisse“. — Buchholcer ging 1555 nach Freystadt zu Curaeus, Rosentritt wurde am 4. August 1558 Magister und am 21. August für das Diaconat in Lüben ordiniert.²⁾

Rosentritt fand in Lüben schwierige Verhältnisse vor. Die Stadt war von einer schweren Pestepidemie heimgesucht, sodasß ein neuer Friedhof vor dem Steinauer Tore angelegt werden mußte.³⁾ An Arbeit fehlte es also von Anfang an nicht, wohl aber an Arbeitskräften. Der Pastor Nicolaus Grenewitz stand bereits im 76. Lebensjahre und war infolge seiner Kränklichkeit kaum noch dienstfähig. Der Diaconus Johannes Viebing, zu dessen Hilfe Rosentritt anscheinend berufen war, starb bereits am 7. November eines plötzlichen Todes, damit lag die ganze Arbeitslast auf den Schultern des jungen Diaconus, ohne daß ihm ein Gehilfe zur Seite stand. Es bestand damals in Lüben neben dem Primariat nur ein Diaconat.⁴⁾ Nicht minder schwierig lagen auch die inneren Gemeindeverhältnisse. In der Lübener Parochie war bis zum Tode der Herzogin Anna von Brieg,⁵⁾ deren Leibgedinge die Stadt seit 1521 gewesen war, die schwencfeldische Richtung herrschend gewesen. Der Rat und die Bürgerschaft waren schwencfeldisch gesinnt. Als nach dem Tode der Herzogin Lüben an Friedrich III. von Liegnitz fiel, begann unter dem Pastor Valentin Tilgner die

¹⁾ Auszugsweise abgedruckt in der Kirchenordnung der vereinigten böhmischen Bruderschaft mit vordruckten Zeugnissen; deutsche Ausgabe 1711. Königsberg.

²⁾ Correspondenzblatt wie oben.

³⁾ Anie, Beschreibung von Schlesien.

⁴⁾ Die Angaben Ehrhardts bedürfen mehrfacher Korrektur.

⁵⁾ Nach Pol, Breslauer Jahrbücher + 1550.

Gegenaktion gegen die Schwendfelderei. Derselbe erstattete bei dem Herzog Anzeige, daß Rat und Bürgerschaft es mindestens an entschiedenem Auftreten gegenüber den schwendfeldischen Sendboten fehlen ließen. Friedrich rückte am 5. Oktober 1550 mit Kriegsvolk und Geschützen vor Lüben, statuierte an einem schwendfeldischen Prediger ein grausames Exempel und setzte Bürgermeister, Rat und Stadtschreiber in Arrest, aus dem er sie erst nach Erlegung von 600 Rtl. entließ.¹⁾ Damit waren die schwendfeldischen Kreise vorerst eingeschüchtert und zu größerer Vorsicht genötigt. Da es aber an nachhaltiger Gegenarbeit fehlte, erholten sie sich nach und nach von dem erlittenen Schlage. Tilgner starb bereits 1551; sein Nachfolger Bindner starb ebenfalls nach nur einjähriger Wirksamkeit, Grenowitz scheint früh kränklich gewesen zu sein. Rosentritt fand daher bereits wieder eine starke schwendfeldische Strömung vor.

Dazu kamen die Wirren am herzoglichen Hofe in Liegnitz. Friedrich III war im Herbst 1551 entmündigt und abgesetzt worden. Anstelle des minorennen Heinrich XI. führte Georg II. von Brieg die Regierung. Derselbe ernannte Otto von Zedlitz auf Parchwitz zum Statthalter für die Liegnitzischen Lande. Jedenfalls auf dessen Veranlassung erfolgte 1554 oder 1555 die Einziehung der sehr bedeutenden Einkünfte der Lübener Pfarre. Es handelte sich dabei um 72 Malter Dezem, ansehnliche Silberzinsen und um die Erträge der in der Altstädter Gemarkung gelegenen Pfarrwidemuth. Zedlitz mag wohl diese Maßregel ergriffen haben, um für die Ordnung der trostlosen Schuldverhältnisse am herzoglichen Hofe die Mittel zu gewinnen. Vorerst wurde dem Pastor und Kaplan eine leidliche Besoldung an Geld, Holz und Getreide gewährt,²⁾ aber sehr bald machten sich die schädlichen Wirkungen dieser Maßnahme geltend.

Nach alledem ist es erklärlich, daß Rosentritt in Lüben nicht auf Rosen gebettet war. Die Arbeitslast wurde dem jungen, eben von der Universität gekommenen Pastor zu schwer. Bereits 1559 mußte er wegen Überarbeitung längere Zeit Urlaub nehmen. Mit Bezug darauf schreibt³⁾ am 6. September 1559 der Schul-

1) Nach Thebesius und Ehrhardt.

2) Memorial im Lübener Pfarrarchiv, wohl aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts kommend.

3) Correspondenzblatt VIII, 1. 99 f.

meister Johannes Theridius in Lüben an den Senator Hans Mornberg in Breslau: Unum etiam te mecum orant omnes pii huius oppiduli homines (credas uelim haec esse omnium Christum amantium vota) digneris persuadere dno Magistro Rosentrit, ut aliquando, quod speramus et optamus, confirmatus ad nos redeat. Quod ut libentius velit, omnino necesse esset tertium ad docendum in templo et administranda sacra accedere; ut et parochus jam senio confecto et Francisco labor minuatur. Hoc per te, vir optime, quem gratia apud principem valere constat, facile effici posse confidimus. Scripsere nostri, ni fallor, hac ipsa de re nunc ad principem. Et dominus Andreas¹⁾ paulo post eadem forte tecum acturus est. — Rosentritt kehrte wohl im Herbst 1559 in sein Amt zurück, ohne daß ihm die Anstellung eines zweiten Diaconus zugesichert worden war. Er selbst wandte sich in einem Schreiben²⁾ von Montag nach Michaelis 1559 an die Herzogin Barbara von Liegnitz und Brieg, geb. Kurfürstin von Brandenburg, Gemahlin Georgs von Brieg, und erbat im Namen der Lübenener Gemeinde die Anstellung eines zweiten Kaplans. „Dieweil die Kirche zu Lüben mitt den eingeleibten herumbliegenden Dorffern fast groß und viel ist, und doch nach notturft mit Dienern nicht genugsam versehen, hatt die ganze gemeinde sampt dem gestrengen Herrn Hauptmann, und Erbare Radt aus christlichem gutten bedacht, endlich beschlossen, wie ich dann gestern vom Herrn Stadtschreiber daselbst berichtet bin, das forthin in ihrer Kirchen drei Personen bestaltt und gehalten sollen werden, damitt das arme Volk sonderlich auff den Dorffern, davon viel darzu gehörig, desto beser versehen, in Christlicher Lehre unterrichtet und zu Gottesfurcht gehalten möcht werden.“ Diese Ordnung soll der Herzog „gnädigst vergunsten, bestättigen und confirmieren.“ Die Herzogin jedoch, deren „trewes frommes vnd eifferndes Herz in sachen der religion nu fast jederman bewußt und bekandt“ sei, möge sich hierfür bei ihrem Gemahl verwenden. „Und dies bitten von E. f. g. neben mir mitt reinen Herzlein und kindlichem eiffer viel arme kleine und unerzogene

¹⁾ Unbekannt.

²⁾ Staatsarchiv O. A. betr. kirchl. Angelegenheiten. Georg war seit 5. Juli 1558 Pfarrer von Goldberg und Lüben. Krafft-Samter, Chronik von Liegnitz.

Kinderlein daselbst, welche doch ja gerne in ihrem catechismo und Gottesfurcht wolden geleret und unterwiesen werden. Wie sie dann mich mitt weinenden augen, als ich von Lüben weg zoch, gebeten haben, das ich sie ja nicht sold verlassen, sondern noch ferner in gutten unterrichten, sie wolden gerne fromm und gehorsam sein.“

Trotz aller Bemühungen konnte indes die Anstellung eines zweiten Diakonus nicht erreicht werden, vornehmlich aus dem Grunde, weil man bei der Mißwirtschaft am herzoglichen Hofe die Einkünfte aus dem eingezogenen Kirchenvermögen nicht schmälern wollte. Zudem trat im Herbst 1560 durch die erneute Absetzung Friedrichs III. ein abermaliger Thronwechsel ein. Man hatte in Piegnitz anderes zu bedenken. Rosentritt, der anscheinend die pfarramtlichen Geschäfte selbständig leitete, ließ sich durch diese Schwierigkeiten nicht beirren. Er brachte den Beschluß des Rats, einen dritten Geistlichen anzustellen, einfach zur Ausführung vorbehaltlich späterer landesfürstlicher Genehmigung und half sich bezüglich der Befoldung in der Weise, daß er auf einen Teil seines Einkommens verzichtete. So berichtet wenigstens das bereits zitierte Memorial im Lübener Pfarrarchiv. „M. Franc. Rosentritt, ein frommer berühmter theologus hat zu Hoffe stark angehalten, das ihm noch ein Collega zugeordnet und von den abgenommenen Kirchengütern möchte besoldet werden. Weil man aber difficultet und seinem Christl. Suchen nicht deferiren wollen, und gleich damals das Diaconat vociret, hat er lieber theils seiner Befoldung wollen entrathen, als das das Auditorium solle veräußert werden, und daher verordnen helfen, das zweene Capläne zugleich vociret, und die zu Hoff auf 2 Personen geordnete Befoldung unter 3 Personen vertheilet worden, welches (weil die versprochene Verbeßerung nicht erfolgen wollen) öfftere Mutationes geursachet hat.“ Jedenfalls erhielt Rosentritt noch 1559 den gewünschten zweiten Kaplan in M. Balthasar Wegner (ordin. 19. 11. 1559). Das Provisorium dauerte bis 1563. Dies ergibt sich aus einem Bericht¹⁾ des nachmaligen Dekan Christoph Prose an Herzog Ludwig vom 19. 2. 1662. Darin schreibt Prose, daß „der III Minister, der infimus diaconus prima fundatione a Pastore

¹⁾ Staatsarchiv O. A. XVIII.

dependiret, denn 1563 ist alter Diakonatus a M. Francisco Rosentritt, damaligen Pastore et Decano mit Genehmigung der fürstlichen Obrigkeit und der ganzen Kirchfahrt gestiftet worden in der Weise, daß der Pastor einen Teil seiner Besoldung dem Diakonus abtrat, da derselbe zu seiner Erleichterung bestellt wurde.“ Wenn in einem Manuskript¹⁾ des Dr. Matthiae angegeben wird, „daß 1566 der andre Kaplan gesetzt worden sei, damit sie Sommerzeit wechselweise wöchentlich dreimal katechisieren können, weil G. Schwencfeld zu Ossig das Volk in der Religion confuse gemacht“, so ist das ein Irrtum, denn in diesem Jahre war, wie der noch zu erwähnende Bericht Rosentritts vom 5. 7. 1566 ergibt, die definitive Regelung bereits erfolgt. Bezeichnend ist es, daß der Herzog zur Fundierung der dritten Stelle aus den konfiszierten Kirchengütern keinerlei Zuschuß gewährte, sondern sich mit nie eingelösten Versprechungen einer künftigen Aufbesserung abfand. Selbst eine Dienstwohnung für den dritten Geistlichen mußte Rosentritt erst in sehr energischer Weise reklamieren. In einem auch in anderer Beziehung wichtigen Schreiben²⁾ vom 5. 7. 1566 macht er den Herzog darauf aufmerksam, daß für den Diakonus Joachim Mylius, der in Wittenberg von Dr. Paul Eber ordiniert und nach Schlesien geschickt worden sei, noch immer die Wohnung fehle. Seit 1½ Jahren habe er — Rosentritt — den Diakonus in seinem Hause beherbergt; nunmehr wolle aber Mylius heiraten und es sei unmöglich, für zwei Haushaltungen im Pfarrhause Raum zu schaffen. Ein Neubau sei mit geringen Unkosten aufzuführen; die Stadt werde gewiß Holz hergeben, der Verwalter der Pfarrgüter sei bereit zu bauen, sobald er Befehl dazu erhalten werde. Bisher sei aber trotz vielfältiger Vorstellungen noch nichts geschehen. Mit Recht betont Rosentritt das Unwürdige eines solchen Zustandes, daß man einen akademisch gebildeten Mann anstelle, ohne ihm Herberge zu verschaffen. Damit bringe sich die Stadt und der Herzog in Verruf. Diese nachdrückliche Vorstellung scheint gefruchtet zu haben.

Mit den letzten Ausführungen sind wir bereits dem Gange der Ereignisse vorangeeilt. Am Ostersonntag, 13. April 1560,

¹⁾ Pfarrarchiv Altstadt, Kirchen- und Pfarrsachen Vol III.

²⁾ O. A. XIV; am 5. Juli in Liegnitz eingegangen.

starb Grenewitz, ein Altersgenosse Luthers.¹⁾ Bereits Mittwoch nach Ostern wandte sich der herzogliche Hauptmann Hans von Brauchitsch auf Klein-Krichen an den Herzog, um ihm den Tod des Pfarrers zu melden und folgendes Gesuch²⁾ zu unterbreiten: „Nun haben mich eyn erbar radtt, iltistinne vnnnd geschworninn ym namin vnnnd wegen ir vnnnd der ganzen Gemein so wol dy Vosse zu Kniegnitz angesucht vnd gebetin, Ich woltt beyh e. f. g. jnn aller untermenigkeitt byttenn vnnnd anhalten, i. f. g. wolten vnnnd gereichtenn vnns nun, an des verstorbenen herr pfarrhers stadtt, gnedig ordnenn vnnnd bestetigen den herrn Magistrum Franz Rosentritt, jezigen vnsern prediger, weyl er dann eynes erbarn gottseligen lebens vnnnd eyn sehr herlicher vleyssiger Mann, durch welchen der lybe Gott mitt seyner göttlichen hülff alhie vyl guttes aufrichten wyrtt. So gelangtt nun e. f. g. als meynen gnedigen fürsten vnnnd Herrn meyn untermeniges bytten wegen meynes vnnnd dyffes ganzen Kirchspils, E. f. g. wollen vnns aus Fürstlichenn gnaden gnedig vnnnd vetterlich dyffen herrn magister Franz rosentritt zu eynem pfarrher ordnen confirmiren vnnnd bestetigen.“ Der Wunsch der Gemeinde wurde bald erfüllt; schon Anfang Mai 1560 schreibt sich Rosentritt in dem von ihm seit Ende 1559 geführten Taufregister als Pastor Lybaniensis Rosinus. Balthasar Wegner wurde erster Diakon, und Ende desselben oder Anfang des nächsten Jahres trat Johann Crappidel als zweiter Kaplan an.

Nunmehr beginnt die eigentliche Amtstätigkeit Rosentritts, der man mit großen Erwartungen entgegen sah, und die schließlich einen sehr unerquicklichen Abschluß fand. Wir können uns von derselben ein ziemlich genaues Bild entwerfen, da die Notizen in dem Taufregister ein reichhaltiges Material dazu liefern. Wir erfahren allerdings weniger von seiner Tätigkeit auf der Kanzel, können uns freilich denken, daß er ein unerschrockener Zeuge der Wahrheit war; wir wissen auch wenig von seiner katechetischen Arbeit, haben aber bereits gehört, daß er den Weg zu den Herzen der Kinder zu finden verstand; desto besser lernen wir ihn aber als Seelsorger und in der Ausübung der Kirchenzucht kennen. Er hielt sich übrigens dabei streng innerhalb der Einien, welche

¹⁾ Geboren 1483 in Sagan. ²⁾ O. A. V.

in dem Mandat¹⁾ Friedrichs II. von Biegnitz wider die Wiedertäufer und Sakramentierer von 1534 den Geistlichen gezogen waren. Darin wurde ihnen zur Pflicht gemacht, bei der Kindertaufe darauf zu achten, „daß die Eltern des Kindleins gottesfürchtig seien, oder aufs wenigste sich ihrem Seelsorger vertrauet haben und Ihn umb solchen Dienst ersucht, auf daß derselbe sie kennen lerne, und von einem solchen göttlichen Handel zum Unterricht, wo's vonnöthen mit ihnen reden möge“. Bezüglich des Abendmahls war vorgeschrieben, „daß die Diener das Volk, so von öffentlichen Fastern abstehen, und sich in ein bußfertig Leben begeben will, zu des Herren Nachtmahl mit allem Fleiß ermahnen sollen“. Rosentritt machte von diesen und ähnlichen Bestimmungen einen sehr umfangreichen Gebrauch, zunächst wohl in der Absicht, damit die Schwemkfelder zu treffen. Er verlangte bei der Taufe, daß der Vater des Kindes persönlich um die Taufe ersuchte, und benutzte diese Gelegenheit, mit demselben ein Examen anzustellen, das sich auf die Elemente der christlichen Erkenntnis, die Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl, die Lebensführung u. a. erstreckte. In der Forderung der persönlichen Anmeldung war Rosentritt unnachgiebig. Als z. B. am 6. März 1561 der Kürschner Hans Giller in seiner Abwesenheit durch Hans Girisch um die Taufe eines Kindes bitten ließ, vermerkte Rosentritt: *Baptismus concessus est hac condicione, ut ipse domum reversus me accedat et fidei suae rationem reddat.* Die Resultate der Examina fixierte er in kurzen Notizen. Hinsichtlich der christlichen Erkenntnis begnügte er sich mit den einfachsten Katechismuswahrheiten. Manchem Vater konnte er das Zeugnis geben: „*bene institutus*“, aber meist hatte es bei einem „*mediocriter institutus*“ sein Bewenden, und bei nicht wenigen mußte er vermerken: „*male institutus*“, „*prorsus imperitus*“, der eine *nihil de baptismo intellegit*, ein anderer *non salvatorem scivit nominare*, ein dritter *catechismi capita nescivit* u. dgl. mehr. In solchem Falle gewährte Rosentritt die Taufe meist, *hac condicione, ut disceret et post mensem examinetur*, wenn es nicht der in seiner Unwissenheit bloßgestellte Vater vorzog, sich selber zum

¹⁾ Buchisch, Religionsakten Teil I Kap. 5. Mem. 9; Ohlau, Montag nach Kiliani 1534.

Unterricht anzumelden; z. B. Hans Hübner von Rniegnitz se offert ad institutionem ad proximam dominicam, oder der Gerber Hans Schilling, castigatus promisit se discere velle et ad examen post pascha se offert.

Unangenehmer wurde die Situation, wenn Rosentritt die Lebensführung des Taufvaters unter die Lupe nahm und auf gewisse wunde Punkte seinen Finger legte. Der Tuchnappe Nickel Sauer wurde zurechtgewiesen, quod autor fuit turbationum et dissolutionis pannificum, Bol Sigritt, daß er zu Mallmitz zur Kirmes getanzt und gesprungen, der Stellmacher Valten Grusche, daß er das Trinken nicht lasse u. a. mehr. Einen heftigen Austritt hatte Rosentritt mit dem Bogelkönig von 1566 Philipp Sinner, der während des Gottesdienstes sich im Bogenschießen geübt hatte. Derselbe entschuldigte sich damit, daß er von etlichen Zechkumpanen dazu gereizt und genötigt worden wäre. Das Bogenschießen von 1566 wurde überhaupt für Rosentritts Amtsführung kritisch und wird noch weiterhin zu berühren sein.

Besonders sorgfältig kontrollierte Rosentritt den Abendmahlsbesuch, da er dabei die Schwendfelder am ehesten fassen konnte; denn die überzeugten Anhänger dieser Richtung mieden Gottesdienst und Abendmahl, während sie die Taufe als äußere Zeremonie sich gefallen ließen. Allerdings wußte sich die große Mehrzahl allen Weiterungen damit zu entziehen, daß sie ihre Abendmahlsenthaltung mit unverfänglichen Gründen motivierte. Ungewollt aber traf Rosentritt mit der Frage nach dem letzten Abendmahlsgang auch die große Zahl der kirchlich entfremdeten Gemeindeglieder. Es bestand tatsächlich in der Gemeinde eine ziemlich bedeutende Abendmahlsenthaltung, hatten doch manche seit den papistischen Zeiten, oder in vita nunquam, oder vor einer Reihe von Jahren nicht mehr kommuniziert. Interessant ist die Blütenlese von Entschuldigungen, mit denen die Schuldigen sich zu decken suchten. Da hatte man nicht kommen können: „negotiis publicis impeditus — propter contentiones cum genero — propter controversias forenses — occupatus labore domestico — propter difficultates temporum et negotiorum“ u. dgl. mehr. Natürlich ließ es Rosentritt nicht an ernstern Ermahnungen fehlen, worauf dann meist mehr oder minder ernst gemeinte Versprechungen bezüglich der vitae emendatio folgten.

Dabei ließ es R. jedoch keineswegs bewenden. Er wußte, was davon zu halten war, wenn er von einem also gemäßregelten Taufvater vermerken konnte: „sancte promittit omnia“ oder agnoscit se male fecisse“. Es standen ihm noch Mittel zu Gebote, um die Erfüllung der Versprechungen gegebenenfalls zu erzwingen. Wie er bei Trauungen und Begräbnissen verfahren ist, entzieht sich unserer Kenntnis, desto genauer sind wir über seine Tauf- und Abendmahlspraxis orientiert. Daß er die Taufe verweigert hätte, ist nicht nachweisbar, wenn er auch damit gedroht hat. Selbst bei einem unbelehrbaren Schwendfelder wie Paul Neugebauer wurde doch „dem armen junggebornen Kindlein zum heil und als uff das Kindlein anlanget, welches noch mit des Vaters Irrthumb nicht beslecket ist“, die Taufe gewährt. Anders stand es mit der Verweigerung der Patenschaft. Von diesem Rechte machte R. unter Umständen Gebrauch, und zwar nicht bloß bei übelberüchtigten Leuten, wie einem gewissen Hans Godadzowsky, gen. Hymer-Hans, quem propter insignem contumaciam et vitae petulantiam atque coenae Domini per totam vitam et post multas admonitiones atque sanctas quoque pollicitationes contemtam vel neglectam admittere non potuimus. Auch der alte Stadtschmied Hans Kleber wurde als Pate nicht zugelassen, propterea quia nunquam coenam sumpsit; er war des Schwendfeldianismus verdächtig. Dasselbe widerfuhr der anscheinend rabiat schwendfeldisch gesinnten Scholzenfrau aus Guhlau. Waren die Paten von auswärts, so mußten sie sich erst persönlich von Rosentritt über ihre Glaubensstellung ausfragen lassen, damit kein Irrgläubiger das Patenrecht ausübe; z. B. die Gebrüder Stillig: hi duo quod peregrini erant, prius de fide interrogati sunt“. Eine Kürschnersfrau aus Siegnitz wollte sich der persönlichen Aussprache entziehen, „misit formulam, quod non concedebatur“. Der als Schwendfelder verdächtige Antonius Kretschmer petiit nobilem quandam civem Vratislaviensem mercatricem (eb. eine Seifensiederin) zu Pate. Dieselbe weigerte sich, obwohl sie keine Schwendfelderin war, zum Kolloquium zu kommen, und verfiel daher der Zurückweisung. Daß es bei dieser Praxis nicht an Konflikten fehlte, liegt auf der Hand. Interessant ist der Fall v. Schweinitz, den Rosentritt ausführlich darlegt. Der Bauherr Jakob Finster hat als Pate zur Taufe seines Sohnes

nobilem de Schwenckfeldianismo maxime suspectum Fridericum Schweinitz, quem, qui arcessitus in praesentia domini capitanei venire voluit fidem suam professurus, admittere non potuimus. At ille bonus pater iratus baptismum pueri differt donec res ad illustrissimum principem deferatur. Res delata est ad illustrissimum principem, qui rescripsit: celsitudinem suam ex aliis intelligere Nobilem Schweintz non alienum esse a doctrina harum ecclesiarum. Eum ergo esse admitendum. Acceptis his nihil aliud petivimus nisi ut coram declararet verum id esse de quo Illustrissimus princeps certior factus sit: Nos quoque etiam ab initio nihil amplius nisi eius modi confessionem flagitasse. Venit ergo cum Domino Capitaneo et confessus est, se doctrinae harum ecclesiarum esse addictum atque coena etiam ante biennium alibi usum. Quare ad baptismum eum admisimus, quod et initio fecissemus si se declarare voluisset. Rosentritt behielt also in der Sache recht. Er stellte schließlich eine Norm fest, nach der bei der Zulassung zur Patenschaft verfahren werden sollte. Dieser Ordo in admittendis susceptoribus lautet: Publice in concionibus ter expressis verbis omnibus illis qui in manifestis petulantibus ac malitiosis sceleribus vivunt, utpote ebrietate scorto blasphemia libidinibus indicatum est, quod bona conscientia eos amplius ad baptismi ritus admittere non possimus, nec ipsi dum tales sunt, bona conscientia in conspectu sanctae trinitatis hic apparere. Quod si vi accedunt sciant se grave sacrilegium admittere nos non posse eos ibi arcere. Et parentes plurimum peccare qui tales petunt nec alios petere volunt.

Neben der Entziehung des Patenrechts bedeutete das stärkste kirchliche Zuchtmittel die Exkommunikation, vor der Rosentritt gegebenen Falls nicht zurückschreckte. Ihr verfielen notorische Schwenkfelder, wie Hans Arlett, Sigmund Hayn, wohl auch Paul Neugebauer u. a., die sich wenig daraus machten und auch keine Schritte taten, um von dieser Strafe befreit zu werden. Ferner trat die Exkommunikation ein bei solchen, die contra sextum gesündigt hatten, namentlich wenn es im Wiederholungsfalle oder in besonders schamloser Weise geschehen war. In diesem Falle taten die Betroffenen wohl so bald als möglich öffentlich Kirchenbuße, um die Aufhebung der Strafe zu bewirken.

Nun gab es aber noch eine ganze Anzahl von Personen, die, ohne formell exkommuniziert zu sein, doch nicht ohne weiteres zum Abendmahl zugelassen werden konnten, nämlich die nicht geringe Schar der Abendmahlsverächter, sei es, daß die Schwendfeldische Gesinnung sie dazu machte oder ihre Herzensroheit und Gottentfremdung. Bei solchen Gemeindegliedern schlug Rosentritt ein besonderes Verfahren ein. Im Anhange des Taufbuchs findet sich ein Verzeichniß derer, die niemals oder seit langer Zeit nicht mehr am heiligen Abendmahl teilgenommen haben, und die zum Sakrament nur nach vorangegangener öffentlicher *reconciliatio* zugelassen wurden. Es umfaßt die Zeit vom I. Advent 1560 bis I. p. Epiph. 1563 und enthält 33 Eintragungen; die Fortsetzung folgte in dem verlorenen Kommunikantenregister. Von den Eingetragenen dürfen etwa 10 als Schwendfelder angesehen werden, obwohl sich ein entsprechender Vermerk nur bei zweien findet, zwei werden als Wiedertäufer bezeichnet, einer, „der alde Kuhhirte papistica coena nuper usus erat“, die übrigen sind Leute, die in offenbaren Lastern gelebt hatten, darunter ein Mann aus Ziebendorf, der bei der Kirmes tödtlich verwundet worden war, und ein anderer, der in der Trunkenheit von der Schloßbrücke abgestürzt war. Der Moment, wo sie das Abendmahl begehrten, kam den meisten auf dem Krankenbette. In solchem Augenblick scheint doch auch bei Schwendfeldern die Macht der kirchlichen Sitte oder das starke innere Verlangen die Abneigung gegen das Sakrament überwunden zu haben. Rosentritt stellte wiederum eine Ordnung auf, nach welcher in derartigen Fällen verfahren werden sollte. Sie ist im Wortlaut erhalten: *Talis processus cum omnibus, fanaticis erroribus excaecatis post hac semper est servandus, quando post contentum S. coenae in periculo mortis primum petunt. Diligentissime sunt examinandi et ex ipsorum ore confessio fidei est audienda et nisi recte senserint de coena, nequaquam illis danda est, sed prius instituendi sunt. Sanctum enim canibus non est projiciendum, Matth. 7. Deinde nisi errorem suum, quo hactenus fuerunt impliciti, agnoverint, publice deprecari voluerint et restituta sanitate in coetu piorum coenam sumere ac pie vivere promiserint: Domini coena illis etsi iam morituris non est danda. Et sic mortui abhinc locum sepulturae christianae*

neque ullis caeremoniis sunt sepeliendi. — Huius itaque in quotidianis concionibus saepe sunt admonendi, ne quis ignorantiae excusationem praetendat. — Der Inhalt dieser Norm läßt vermuten, daß sie in erster Linie auf die Schwendfelder gemünzt war; Rosentritt hat sie aber auch bei den andern Abendmahlsverächtern in Anwendung gebracht. Die publica reconciliatio et erroris deprecatio geschah wohl meist am folgenden Sonntage ex suggestu; die Wiedergenesenen nahmen, sobald es anging, an der öffentlichen Abendmahlsfeier teil. Mehrere der aufgeführten Personen starben, bei andern war Rosentritt selbst zweifelhaft, ob die Sache echt und von Dauer sein würde und bemerkte: de occultis iudicabit Deus, von einzelnen mußte er notieren: rediit ad pristina; immerhin bleiben noch genug übrig, welche auf diese Weise wenigstens zur äußerlichen Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten gebracht wurden.

Außerdem führte Rosentritt eine nur für die Pastoren bestimmte Liste¹⁾ aller derjenigen Kirchkinder, die ein anstößiges Leben führten oder gewisser Vaster verdächtig waren. Dies Verzeichnis war für die Geistlichen, welche die Beichte hörten, angelegt, um dieselben über die anwesenden Beichtkinder zu orientieren, und wurde selbstverständlich streng geheim gehalten. Übrigens hatte Rosentritt in der Fastenzeit des Jahres 1565 wiederholt „von der Kanzel einen Zettel fürgelesen, auch, wer es begeret, zu lesen und auszuschreiben gegeben, darinnen etliche grobe mutwillige Sünden erzelet sind, welche einen Menschen, solange er darinnen unbusfertig verbleibet, vom Abendmal des Herrn absondern, damit niemand aus Unwissenheit oder Unverstand des Herrn Abendmal ihm selbst zum schweren Urtheil und gerichte nehme und an dem leibe und blutt des Herrn schuldig würde, und also (wie ihr singet) für das Leben den tod empfahe.“ —

Die Strenge, mit der Rosentritt gegen die öffentlichen Schäden und Unsitten einschritt, der Ernst, mit dem er die Sünde

¹⁾ Das folgende aus einem Kanzelpublikandum vom XVI p. trin. 1565 St.-Arch. O. A. kirchl. Angelegenheiten der Stadt Lüben 1559—1737. Die Jahreszahl fehlt; muß aber wie angegeben ergänzt werden. Der darin erwähnte „neue Kappellan Herr Joachim“ kann nur Joachim Mylius sein, ordin. Wittenberg 15. Dezember 1564; nicht Johann Mylius, wie Ehrhardt angibt.

strafte und in dem er auch vor einschneidenden Maßregeln nicht zurückschreckte, übten zweifellos eine tiefgehende Wirkung aus. Der Zug der Zeit war damals einer Richtung, wie sie Rosentritt vertrat, nicht mehr hold. Das hochgespannte religiöse Interesse der Reformationszeit war bereits im Abflauen begriffen, wohl aber machte sich ein starker Hang zum Lebensgenuß, zur Üppigkeit und Vergnügungssucht geltend, gepaart mit einer ziemlich ausgesprochenen Neigung zur Frivolität und zur Mißachtung kirchlicher Sitte und Zucht. Kein Wunder daher, daß Rosentritt für seine Bestrebungen wenig Verständnis und Gegenliebe fand, im Gegenteil auf einen stetig zunehmenden Widerstand stieß. Es waren vielleicht nicht in erster Linie die schwenckfeldischen Kreise, die ihm opponierten, — mußten sich doch gerade diese durch die strenge Zucht bei der Sakramentsverwaltung angezogen fühlen. Ebenfowenig waren es wohl die ernst gesinnten Gemeindeglieder, welche dem jungen Pastor Schwierigkeiten bereiteten, — denn diese mochten eher seinem Eifer und Streben Beifall zollen. Wohl aber waren es die tonangebenden und einflußreichen Persönlichkeiten der Stadt und die mit ihnen verbündeten genuß- und vergnügungssüchtigen Leute, welche alsbald einen erbitterten Kampf gegen Rosentritt eröffneten und nicht eher ruhten, als bis sie den mißliebigen Pastor von seinem Platze entfernt hatten. Sie wurden freilich von den Maßnahmen desselben oft sehr empfindlich getroffen. Rosentritt kannte kein Ansehen der Person, er fühlte dem Doktor Andreas Junke und dem hochmögenden Bauherrn Jakob Finster u. a. bezüglich ihrer Erkenntnis und ihres Lebens ebenso auf den Zahn wie einem einfachen Tuchknappen, und er bekämpfte jede Ausschreitung mit allen zulässigen kirchlichen Mitteln. Die Reibungen und Mißhelligkeiten nahmen insolgedessen kein Ende. Rosentritt beschwert¹⁾ sich öffentlich über „vergiftete nachrede“, die über den Predigern „an andern stellen ist ausgebreitet worden“, während der Herzog die schriftliche Mahnung²⁾ nach Lüben sendet, ihn „des stetten überlauffens unserer klagenden kirchkinder zu überheben.“ Schon vorher hatte der Herzog von Rosentritt einen schriftlichen Bericht eingefordert, den derselbe in einer ausführlichen

¹⁾ Kanzelpublikandum von 1565.

²⁾ Bericht Rosentritts vom 5. Juli 1566 Ct.-M. O. A. XIV.

Apologie¹⁾ erstattete. Er rechtfertigte darin sein Verhalten durch die Bibel und blieb bei seiner Überzeugung. Darauf versuchte man durch mündliche Verhandlungen²⁾ die Zwistigkeiten beizulegen. Von Eiegnitz erschienen landesherrliche Kommissare, um Rosentritt und die Vertreter der Gemeinde zu vernehmen. Anscheinend hat es dabei der Pastor verstanden, die Majorität für sich zu gewinnen, denn er berief sich später darauf, „es sei von der gemeine also angenommen: das wir solch öffentlich ergerliches vnd vnchristliches wesen in vnserer Kirchen nimmermehr rechtsprechen, dulden oder gestatten können.“

Eine Besserung der Lage trat trotz alledem nicht ein; dieselbe verschlimmerte sich vielmehr durch üble Zwischenfälle. Ein solcher ereignete sich am Sonnabend vor dem XVI. p. trin. 1565. Der neue Diakonus Joachim Nylius hörte in der Sakristei die Beichte und benutzte dabei den schon erwähnten „geheimen Beichtzettel“, den er neben dem Kommunikantenregister liegen hatte. Als er zu einer Taufe abgerufen wurde, benutzte „der leydige Sathan“ diese Gelegenheit, sein Spiel anzurichten. Nylius fand bei seiner Rückkehr die Liste nicht mehr vor; sie war auch trotz alles Suchens nicht aufzufinden. Man schickte mehrmals nach dem Glöckner George Walter, der aber erst spät abends erschien. Derselbe gestand schließlich den Zettel weggenommen und dem Schulmeister (Johannes Theridius?) gegeben zu haben. Dieser verweigerte die Herausgabe. Rosentritt wandte sich noch Sonntag früh an den Rat mit dem Ersuchen, den Schulmeister zur Auslieferung der Liste zu nötigen, scheint aber dort wenig Willfährigkeit gefunden zu haben, weil er mit dem Räte auf gespanntem Fuße stand. Um weiterem Unheil vorzubeugen, gab Rosentritt im Gottesdienste vor der Gemeinde eine ausführliche Darstellung des Falles und machte den Glöckner und Schulmeister für die Folgen verantwortlich. Einleitend betont er, daß „das heilige Abendmal des Herrn, so heilsam es denen ist, die es mitt warer bekehrung vnd Glauben zu Gott empfahe: also schedlich ist es denen, die es unwirdiglich nehmen. Derhalben haben wir viel vnd offtmals, in vnsern Predigten vnd Catechismo, auch allesampt nöttigen vnd

¹⁾ Bericht Rosentritts vom 5. Juli 1566 St.-N. O. A. XIV.

²⁾ ebenda.

nützen Bericht aus Gottes wortt getan, wie sich ein jeder schicken vnd bereiten sol, das heilige Abendmal fruchtbarlich zu empfangen. Daneben angezeigt, welche es mitt guttem gewissen nehmen, oder welchen wir Prediger es auch geben können vnd sollen". Aus diesem Grunde hätten die Geistlichen sich einen geheimen Beichtzettel angelegt, um gewisse Personen in der Beichte gebührenderweise mahnen zu können, damit sie nicht unwürdig an den Tisch des Herrn herantreten. Durch unerhörten Vertrauensbruch sei nun dieser Zettel entwendet worden, und es sei zu befürchten, daß Mißbrauch mit ihm getrieben werden würde. Demgegenüber macht Rosentritt darauf aufmerksam: 1) Die Ausbreitung dieseszettels zerstöre das Beichtgeheimnis und das sei „ein greuliches meuterisches vnd vuerbares stücke“. Wenn nun irgend eine Person auf Grund des zettels öffentlich ausgetragen oder verunglimpft würde, solle man nicht die Geistlichen dafür verantwortlich machen, welche das Beichtgeheimnis immer gewahrt hätten, sondern die schuldigen Männer. 2) Man solle aus dem Vorhandensein des Beichtzettels nicht den verkehrten Schluß ziehen, als betrachteten die Geistlichen die darin angeführten Personen als solche, „die des Teuffels weren vnd nun zur Buße und Befehrung nicht komen mechten.“ Es seien vielmehr wiederholt solche Leute, nachdem sie Buße getan und mit dem wahren Glauben sich bekehrt hätten, zum Abendmahl zugelassen worden, und das würde unter dieser Bedingung mit allen andern auch geschehen. 3) befürchtet Rosentritt, daß man nachträglich Personen hineinsetzen würde, die gar nicht darinständen, um damit den Predigern zu schaden. All solches Unheil zu verhüten, sei Sache der Obrigkeit, an die Rosentritt zum Schluß einen neuen Appell richtet — Der weitere Verlauf der Sache ist unbekannt. Immerhin ist das ganze Vorkommnis ein Symptom für die gespannten Verhältnisse.

Ein erheblich schlimmerer Zusammenstoß erfolgte im nächsten Jahre anläßlich des Vogelschießens. Wir hören Rosentritts eigenen Bericht an den Herzog,¹⁾ „das die fürnemsten meiner Kirckkinder in diser hohen euffersten Noth vnd offener ausgeruffener Buß-

¹⁾ Die Darstellung folgt dem Bericht vom 5. Juli 1566. O. A. XIV. — Bereits bei 3 Tausen am 11. Juni 1564 findet sich hinter den Namen der Paten die Notiz „nicht beim Vogelsauffen“; N. ging also schon damals gegen die Teilnehmer mit Zuchtmitteln vor.

zeit . . . sich den nehesten Sonnabendt one schiffen zu ihrem vogelgesauffe auff freyem öffentlichen margt in ihre aufgeschlagene hütten wi derumb versamlet, darnach den Sontag vntter der predigt vnd catechismo zum Vogel geschossen vnd darneben würffel vnd ander töppelspiel gestattet, hernach ihr angefangenes gesauffe biß in den sinkenden abend, desgleichen den folgenden Montag in ihren Vogelhütten mitt weib vnd kind verbracht vnd verwendett mitt großen hohen vnd schrecklichem ergernis vnserer ganzen Kirchen, wieder alle vnserer, als ihrer von Gott verordneten Seelsorger, trewe bitte, warnungen vnd ermanungen."

Rosentritt ging sofort mit der ihm eigenen Energie vor und benutzte geschickt den Umstand, daß gerade damals der Türkengefahr wegen ein kaiserliches Mandat erschienen war, durch welches eine allgemeine Bußzeit angeordnet wurde, und daß die alle Morgen tönende Türkenglocke die Christen täglich an den Ernst der Zeit mahnen und von der Üppigkeit zur Buße rufen sollte. Am folgenden Sonntage ermahnte er von der Kanzel „herzlich und freundlich, sie wolden ja solch ergerniß nicht anrichten zu diser kommerlichen ferrlichen Zeitten, da sie teglich mit der kirchglocken zum ernstern gebett vnd warer buße ermanett werden, vnd vns fernur zu straffen nicht ursache geben. So Ihnen den Ja so gar viel am Vogelschiffen gelegen were, möchten sie es auff einen werckeltag verrichten, doch one Saufferey vnd schwelgeren, one würffel vnd töppelspiel, vnd das der Sabbath des Herren nicht gebrochen werde."

Rosentritts Mahnungen fruchteten nichts; im Gegenteil, man überhäufte ihn noch mit Spott, indem man ihm einen Mann ins Haus sandte mit dem Ersuchen, Rosentritt solle beten, daß der Vogel bald abgeschossen würde. An sich war das für die damaligen Verhältnisse keine so ungeheuerliche Zumutung, wie sie uns erscheint, denn nach Rosentritts Zeugnis war in anderen Städten eine derartige Fürbitte üblich. In Lüben war es jedoch niemals geschehen, darum empfand Rosentritt mit Recht ein derartiges Ansinnen als einen frivolen Spott. Nunmehr riß ihm die Geduld. Im Einverständnis mit seinen Diakonen erklärte er, daß sie diese mutwilligen Verächter nicht als gläubige Christen und gehorsame Kirchkinder ansehen und sie weder zum Abendmahl noch zur Patenschaft zulassen könnten. Wollten jene letzteres mit

Gewalt erzwingen, müßten es die Geistlichen Gott anheim stellen. „Aber mitt dem leib vnd blutt des Herren sie versichern, als weren sie gläubige Christen vnd Kinder Gottes, können vnd wollen wir nicht tun. Es sey denn, das sie zuvor mitt wortt vnd thatt vnd sichtlicher besserung ihres Lebens ware heilsame buße vnd bekerung zu Gott beweisen, damitt wir vnserer seele nicht verwarloßeten vnd sie lügenhaftig trösteten vnd verführeten.“

Natürlich sah Rosentritt voraus, daß sich bald „ein new lermen vnd empörung“ erheben werde, darum erstattete er seinen Bericht im voraus mit der Erklärung, daß die Geistlichen zu solchem Frevel nicht hätten schweigen können, sonst hätten sie ihre Seelen darüber verloren. Würden die Frevler aufhören, gegen alle christlichen Mahnungen zu wüthen und zu toben, so würde solch scharfe Zucht unnötig sein. Der Herzog aber möge die Geistlichen bei ihrer Amtsverwaltung schützen. „Denn der Herr Christus hatt vns ja zweene Schlüssel befohlen: So schedlich nu als die papistischen handeln, so des Herren Abendmal nur in einer gestalt halten vnd die andre unterlassen vnd also Christi ordnung zerstören: Ebenso schedlich ist's auch alhie, da man in der Kirchen nur einen schlüssel führet vnd den andern lost verröstern.“

Was der Herzog verfügt hat, ist unbekannt. Unter dem Bericht Rosentritts findet sich der Vermerk: „F. G. lassen es bei dem aufgerichteten Vortrage gnedig verbleiben.“ Hätte damals ein Herrscher wie Friedrich II. regiert, so hätte wohl Rosentritts Sache einen anderen Ausgang genommen. Ein Mann wie Heinrich XI., der selber ein großer Freund des Bogelschießens und des Würfel- und Töppelspiels war, dessen Üppigkeit und Verschwendungssucht das Land in ungeheure Schulden stürzte und ihm selber den Thron kostete, war schwerlich für Rosentritts Vorstellungen sonderlich zugänglich.

Über die Ereignisse der folgenden Jahre fehlen genaue Nachrichten. Die Führung der Kirchenbücher zeigt jetzt große Flüchtigkeit. Rosentritt wurde durch andre Dinge stark in Anspruch genommen. Die kirchlichen Wirren nahmen nämlich in dieser Zeit dadurch eine neue Wendung, daß sich — vielleicht auf Betreiben der städtischen Oppositionspartei — benachbarte Geistliche in dieselben einmischten. Ehrhardt hat noch eine Schrift Rosentritts in den Händen gehabt, betitelt: „Summa des ganzen

Handels oder Zwiespalt, warum Ich, M. Francisc. Rosentritt, dazumahl Pfarrer zu Lüben in Schlesien mit etl. benachbarten Theologen In die Sex Jahre zu unfrieden gewesen bin. Darüber Ich auch Im Jahr Christi 1570 Somabend für dem Andern Sonnt. des Advents Erlaub bekommen vnd von meiner Kirchen zu Lüben habe weichen müssen“. Die Schrift muß als verloren gelten. Gewisse Andeutungen, welche Buchholcer in dem bereits erwähnten Briefe macht, lassen darauf schließen, daß man Rosentritt wegen seiner philippistischen Richtung angegriffen hat, wie ja auch Buchholcer selbst in die theologischen Kämpfe jener Zeit hineingezogen worden ist. Buchholcer schreibt: „Mir ist noch nie keine unerträglichere Arth der Menschen in der Welt vorkommen und bekannt worden, als etliche Theologen in unserm Deutsche, welche die Hauptsumme der Gottseeligkeit setzen und gründen auf die von St. Paulo gar abscheulich gemachete Reden: „Ich bin Paulisch, ich bin Apollisch. Unterdessen schinden sie ihre Brüder und Christi lebendige Glieder“. — Jedenfalls hat Rosentritt auf der damals sehr gefährlichen Arena theologisch-dogmatischer Kämpfe den Ruf seiner Rechtgläubigkeit wahren müssen.

Zu den einheimischen und auswärtigen Gegnern gesellte sich überdies noch ein dritter, vielleicht der gefährlichste, nämlich Christoph von Zedlitz, Erbherr auf Samitz bei Lüben, dem Herzog Heinrich am 23. April 1569 die Stadt gegen 45 000 Rtl. verpfändete.¹⁾ Chr. von Zedlitz war kein übelwollender Mann; er bemühte sich später unter persönlichen Opfern eine Aufbesserung der Pfarrgehälter durchzusetzen,²⁾ trotzdem finden wir ihn unter Rosentritts Gegnern. Vermutlich hatte sich die Lage in Lüben derartig zugespitzt, daß es nach Zedlitz's Überzeugung keine andere Lösung mehr gab, als die Entfernung Rosentritts, zumal unter den obwaltenden Umständen ein erzpriestliches Wirken derselben ausgeschlossen war. Bezeichnend ist es, daß man nicht versucht hat, Rosentritt disziplinariter zu entfernen, sondern daß man ihm den freiwilligen Verzicht auf sein Amt und Versetzung in ein anderes nahelegte; der beste Beweis, daß sein Leben, seine Lehre, seine Amtsführung keinen Anlaß zum Einschreiten geboten hat.

¹⁾ Urf. d. Fürstent. Siegnitz Nr. 292.

²⁾ Memorial im Lübener Pfarrarchiv.

Im Laufe des Jahres 1570 erhielt Rosentritt die Aufforderung, sich über die beabsichtigte „permutation“ zu äußern.¹⁾

Prinzipiell stellte sich Rosentritt in seiner Antwort auf den Standpunkt, daß der beabsichtigte Wechsel ein Unrecht sei, einmal gegenüber der Kirchengemeinde, die man um etlicher Leute willen ihres Seelsorgers beraube, sodann auch gegenüber dem Pastor, den man dadurch in Verdacht bringe, in seiner Amtsführung untreu gewesen zu sein, endlich den wohlgesinnten Gemeindegliedern gegenüber, deren Gewissen man damit verwirre, während die Widerspenstigen dadurch in ihrem Trotz bestärke. Zudem schaffe man damit, daß man einen gewissenhaften Prediger der Feindschaft einer Minoritätspartei opfere, einen bedenklichen Präzedenzfall. „Vieher Gott, solte ein trewer Prediger vmb dezer willen, die Gottes Wortt nicht gehorchen, aus seinem ordentlichen beruff vnd stelle, dahin ihn Gottes Son gesezet hatt, transferiret vnd verseyet werden, so würde kein trewer Diener Christi nirgend keine stelle vnd ortt haben können, dieweil allezeit der Ungehorsamen und widerspenstigen allenthalben der meiste Teil ist“. — „Darzu, was fehlet unseren leutten? hörten sie die wahrheit Gottes von mir nicht, so beweisen sie es. Wollten sie aber von einem Prediger etwas anders suchen, so kan es die Warheit nicht sein.“ Ferner verspricht sich Rosentritt auch für sein neues Amt kein Heil, wenn er der betr. Gemeinde gleichsam aufgedrungen werde, und wenn durch „das böse vnd vnware geschrey, welches allenthalben von mir durch diese leutte ist ausbracht worden, one Zweifel mein Name auch bey ihnen schon in schwerem Verdacht vnd vielleicht nicht geringen Widerwillen ist, welcher dann durch solche Berwechselung bey ihnen trefflich bestettiget vnd vermehret würde, das sie denken mechten: hätte dieser Prediger in jehner Kirchen getocht, were er wol allda blieben“. — Da aber Rosentritt fühlte, daß seine Entfernung beschlossene Sache wäre, erklärte er sich unter der Bedingung zum Verzicht bereit, wenn ihm die Möglichkeit gewährt würde, sich mit dem Nachfolger und der Gemeinde über verschiedene Punkte auseinanderzusetzen, und wenn er von seinen Kirchkindern „nicht alleine in der Stad sonder: auch auff dem lande freywillig loß gelassen“ würde.

¹⁾ O. A. Vüben kirchl. Angelegenheiten 1559—1737. Der Bericht trägt nur das Jahresdatum.

Der Wechsel sollte zu Martini erfolgen.¹⁾ Indes ging der Termin vorüber, ohne daß Rosentritt Lüben verlassen hätte. Bereits am 13. November wandte sich nunmehr Christoph von Zedlitz an den Herzog und erinnerte ihn daran, daß nach dem Bescheide den er — Zedlitz — von dem Hauptmann erhalten hatte, der Herzog „des Vorhabens waren, auff verfloffenen Tag Martini mit bemelten pfarrherrn eine Berenderung zu machen“. Da nun Martini vorübergegangen war, ohne daß der Herzog seine Absicht ausgeführt hatte, ersuchte Zedlitz um tunlichste Beschleunigung der Angelegenheit. Darauf verfügte wohl der Herzog Rosentritts Entlassung. Am Sonnabend vor dem II. Advent verließ Rosentritt Lüben, um nach Polnisch-Bissa überzusiedeln, wo er an der Gemeinde der böhmischen Brüder entweder noch in demselben oder im folgenden Jahre einen neuen Wirkungskreis fand.

Was Rosentritts Familienverhältnisse anlangt, so beschränkt sich unsere Kenntnis auf die dürftigen Notizen des Taufregisters. Seine Frau Katharina gebar ihm in den 11 Jahren, die sie in Lüben verlebte, 7 Kinder: Katharina, get. 31. 7. 60; Maria, get. 4. 3. 62; Abraham, get. 7. 10. 64, † 19. 8. 65; Israhel, get. 25. 12. 65; David, get. 12. 8. 67; Elias, get. 7. 9. 68, wohl früh gestorben; Elias alter hoc nomine get. 28. 9. 70. —

Daß Rosentritt durch Vermittelung Herzog Heinrichs die Stelle in Bissa erhalten hat, ist kaum anzunehmen, obgleich der Herzog gerade in jener Zeit starke Anstrengungen machte, in Polen festen Fuß zu fassen, und 1569 seinen abenteuerlichen Zug zum Lubliner Reichstage unternahm. Was Rosentritt den böhmischen Brüdern genehm machte, und was umgekehrt auch ihn selbst zu ihnen zog, war eine gewisse Gleichartigkeit in der Lehre und in der Auffassung von der Zucht. Die Brüder-Unität stand damals konfessionell neutral, wie überhaupt in Polen kein eigentlicher Bekenntnisstand existierte. Der im Jahre 1570 zustande gekommene Consensus Sandomiriensis gewährte auch in der Abendmahlsfrage volle Freiheit. Für einen Pastor mit ausgesprochen philippistischen Neigungen mochten solche Verhältnisse eine starke Anziehungskraft besitzen. Dazu kam, daß die böhmischen Brüder

¹⁾ Brief des Chr. v. Zedlitz vom 13. November 1570 an den Herzog. St.-Arch. O. A. XIV.

strenge Gemeindezucht übten, und ihnen darum ein Mann, wie Rosentritt, besonders willkommen sein mußte. Buchholzer schreibt in dem mehrfach zitierten Briefe von 1579: „Ich erinnere mich offte der Reden, damitte Er (Herr Philippus Melancthon) seine Meinung von Deinen Brüdern an Tag und zu verstehen gab: Die böhmische Brüder (sagt Er) sind gute und rechtgläubige Leute, nur alleine, daß sie wegen der fleißigen Wahrnehmung ihrer Zucht, die Gott mit seiner Stimme selbst gestiftet und eingesetzt hat, gehasset und geneidet werden. Aber solche heilige Reden werden jetzt nicht alleine vom ungeübten gottlosen Pöbel, sondern auch wol von den Meistern solcher Schalkheit von etlichen Evangelischen Lehrern selbst ausgelachet und mit samt denen, die sich solcher Reden verlauten lassen, in die Hölle hinunter verdammet.“ Über Rosentritts Vissaer Wirksamkeit fehlen alle Nachrichten. Er wird nur noch einmal erwähnt in dem ältesten Kirchenprivilegium¹⁾ der Unitätsgemeinde in Vissa, erteilt durch Raphael von Beszcynsky im Jahre 1580. — Im Jahre 1598 ist er in Vissa gestorben.

Rosentritts Nachfolger in Lüben sollte — vielleicht auf seinen Wunsch — Abraham Buchholzer werden,²⁾ der seit 1563 Pastor in Sprottau war. Derselbe lehnte jedoch ab und nahm später einen Ruf nach Crossen an. In Lüben trat nunmehr eine fast einjährige Vakanz ein, bis Anfang November 1571 Stephan Bockshammer von Lobendau das Pfarramt übernahm. Derselbe kehrte jedoch im Frühjahr 1573 wieder nach Lobendau zurück, weil die versprochene Aufbesserung des Gehalts nicht erfolgte.³⁾ An seine Stelle trat der bereits fünfundsiebzigjährige Sebastian Schubart, der sich um die Dämpfung der Schwendfelder in Lüben große Verdienste erworben haben soll. Auffallend bleibt jedenfalls die Tatsache, daß nach Rosentritts Abgang ein geradezu rapider Rück-

¹⁾ Deutsch abgedruckt im Kirchenkalender der ev. reform. Johannis-gemeinde in Vissa von 1902.

²⁾ Ehrhardt, Teil III. ³⁾ Memorial im Lübener Pfarrarchiv.

In dem tschechisch geschriebenen Werk des Prof. Bidlo in Prag „Die Brüderunität im ersten Exil“ Prag 1903 findet sich unter Berufung auf Regenvolscius (Wengiersky) systema chronologicum ecclesiarum Slavonicarum Trajecti ad Rh. 1652 396/7 die Angabe, daß Rosentritt um 1558 in die Unität aufgenommen wurde und ungefähr 1566 Vorsteher in Vasojice war, beider auf dem Gute Veseczynsky's. — Die Datierung ist falsch; die andern Angaben sind nicht zu kontrollieren.

gang des religiös-sittlichen Lebens in Lüben eintrat. Der Pastor Adam Thilo, der seit 1568 Diakonus in Lüben war und auch vor seiner Berufung ins Pfarramt meistens die Kirchenbücher führte, macht darüber eingehende Bemerkungen. Wohl zwei Drittel der Väter, welche ihre Kinder zur Taufe anmeldeten, waren seit Jahren nicht mehr zum Abendmahl gekommen, auch unter den Frauen findet man eine verhältnismäßig große Zahl solcher, die vom Abendmahl fern bleiben. Die Ursache für diese betrübende Erscheinung sieht Thilo in der zunehmenden Völlerei und Zuchtlosigkeit. Gar oft bemerkt er bei einem Gemeindeglied: „frequentatur tabernas“ oder „non abstinet a tabernis“ — non vitat tabernas communi more, wenn es nicht gar heißt: „usque adhuc potator“ — „potationibus indulgens et ebrietati“ — oder „ein wahrer bibulus“. Resigniert bemerkt er gelegentlich: „Das bleibt immer in der alten Weise, gehet zu Bier täglich, selten zur Kirche, nimmer zum Abendmahl“. Zu manchen Zeiten mag die eingeriffene Zügellosigkeit in besonders krasser Weise zu Tage getreten sein, so wenn Thilo 1583 notiert „die wilde Fastnacht“, oder wenn er über das Jahr 1588 die Überschrift setzt: novissimi et pessimi temporis ὁ περιθρῦλλυτος ἐνιαυτος. — Mag Rosentritt in mancher Beziehung zu rigoros vorgegangen sein, und mag sein Auftreten einer gewissen Schroffheit nicht entbehrt haben, so darf man doch nicht vergessen, daß er in einer rauhen Zeit und unter einem unschlachtigen Geschlecht wirkte, welches eine harte Hand nötig hatte. Jedenfalls hat die strenge Praxis, an der er festhielt, sich besser bewährt als die mildere Weise, die unter seinen Nachfolgern geübt wurde.

Lüben.

Klose.